SATZUNG

der
Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

vom 05.12.2023

und nach der Genehmigung des

Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom

18.01.2024

Abschnitt A
Name, Sitz, Bezirk, Aufgabe und Rechtsnatur des Versicherungsträgers

§ 1

(1) Der Versicherungsträger führt den Namen Deutsche Rentenversicherung Nordbayern.

(2) Er hat zwei Sitze, seinen Hauptsitz in Bayreuth und einen weiteren Sitz in Würzburg.

(3) Er ist in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

(4) Er ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 SGB IV). Die Selbstverwaltung wird durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt (§ 29 Abs. 2 SGB IV).

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt gemeinsame Angelegenheiten sowie Grundsatz- und Querschnittsaufgaben i.S.d. § 138 Abs. 1 SGB VI oder ggf. nach § 138 Abs. 2 S. 1 SGB VI vorgenommene Erweiterungen wahr. Soweit die Beschlüsse in diesen Bereichen für die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern verbindlich sind, bedürfen sie keiner Umsetzung durch die Selbstverwaltungsorgane (§ 138 Abs. 2 S. 1 SGB VI).

ABSCHNITT B
Verfassung

§ 2
Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 3
Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern besteht aus je 15 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern besteht aus je sechs Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Dem Vorstand gehören die Mitglieder der Geschäftsführung [1] mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Den Selbstverwaltungsorganen können als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) oder deren Verbände, als Vertreter der Arbeitgeber auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern oder deren Verbände angehören (§ 51 Abs. 4 Satz 1 SGB IV). Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in einem Selbstverwaltungsorgan darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören, jedem Selbstverwaltungsorgan kann jedoch ein Beauftragter je Gruppe angehören (§ 51 Abs. 4 S. 2 SGB IV). Eine Abweichung von der Regelung des Satzes 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).

(4) Ein Mitglied der Selbstverwaltungsorgane, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten (§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Abweichend von Satz 2 kann in der Vorschlagsliste für Mitglieder des Vorstandes ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden (§ 43 Abs. 2 Satz 5 SGB IV).

---

[1] Hinweis: Mit den Bezeichnungen „Vorsitzender, Geschäftsführer, Stellvertreter" u. ä. sind sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint. Sofern eine weibliche Person die entsprechende Funktion wahrnimmt, führt sie die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 4
Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht der gleichen Vertretergruppe (Versicherte und Arbeitgeber) angehören dürfen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV).

(2) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich, und zwar jeweils am 1. Oktober.

(3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Vorsitzende des Vorstandes dürfen nicht der gleichen Vertretergruppe angehören.

§ 5
Amtsdauer der Mitglieder

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane (§ 58 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

(2) Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

§ 6
Ehrenämter

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(2) Die Entschädigung der Organmitglieder richtet sich nach § 41 SGB IV.

ABSCHNITT C
Vertreterversammlung

§ 7
Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben des Versicherungsträgers wahr (§ 31 Abs. 2 SGB IV).

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl

1.01 eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),

1.02 der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 52 Abs. 1 SGB IV),

1.03 der zwei Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie deren Stellvertreter, die in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund entsandt werden (§ 44 Abs. 5 S. 1 SGB IV und §§ 16, 17 der Satzung),

1.04 der Mitglieder der Geschäftsführung und eines Vorsitzenden aus deren Mitte jeweils auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 4 S. 1 SGB IV),

1.05 der ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und ihrer Vertreter (§ 32 Abs. 3 der Satzung),

1.06 der Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung (§ 8 Abs. 1 der Satzung),

1.07 der Versichertenberater und Vertrauenspersonen (§§ 23 Abs. 1, 25 und 26 der Satzung).

2. Beschlussfassung über

2.01 die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern und ihre Änderungen (§ 33 Abs. 1 SGB IV),

2.02 Änderungen des Fusionsvertrages vom 8. August 2005.

2.03 die Bestimmung der Stellen, welche für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig sind (§ 36a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV),

2.04 die Bestimmung einer Stelle, welche die weiteren Aufgaben nach Einlegung eines zulässigen Einspruches gegen den Bußgeldbescheid wahrnimmt (§ 112 Abs. 2 SGB IV),

2.05 ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),

2.06 die vom Vorstand aufgestellte Geschäftsanweisung für die Versichertenberater und Vertrauenspersonen (§ 24 Abs. 4 der Satzung),

2.07 die vom Vorstand festgestellte Amtsentbindung oder Amtsenthebung im Falle des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV,

2.08 die Feststellung des Haushaltsplanes (§§ 70 Abs. 1 Satz 2, 74 SGB IV),

2.09 die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),

2.10 die Höhe der im Rahmen des § 6 Abs. 2 der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes zu erstattenden Beträge (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),

2.11 Richtlinien nach § 32 Abs. 4 SGB VI (Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen) in Übereinstimmung mit dem Vorstand,

2.12 alle ihr vom Vorstand vorgelegten sonstigen Angelegenheiten.

(2) Die Vertreterversammlung kann, sofern nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder gegen ein solches Verfahren Einspruch erhebt, schriftlich abstimmen über Angelegenheiten, die nach Beratung aufgrund eines Beschlusses in einer Sitzung der Vertreterversammlung ausdrücklich einem schriftlichen Verfahren vorbehalten worden sind. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind ausgeschlossen für alle Wahlhandlungen und Gegenstände der Rechtssetzung.

(3) Die Vertreterversammlung kann die Beratung oder Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen und deren Zuständigkeit abgrenzen; die Erledigung jedoch nur insoweit, als sie nicht Gegenstände der Rechtssetzung betreffen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern der Vertreterversammlung bestellt werden (§ 66 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Werden solche Ausschüsse gebildet, so werden die Vertreter der ordentlichen Mitglieder namentlich benannt.

(4) Die nach Absatz 3 gebildeten Ausschüsse handeln im Auftrag der Vertreterversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes.

(5) Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, der Vertreterversammlung und ihren Ausschüssen alle zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung der Jahresrechnung ist ein Ausschuss nach § 7 Abs. 3 der Satzung zu bilden, dem je drei Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Der Ausschuss ist befugt, jederzeit die Bücher und Akten der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern einzusehen sowie den Bestand der Kasse, die Bestände an Wertpapieren und die Urkunden über ihre Hinterlegung zu prüfen.

§ 9
Vertretung

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten gemeinsam den Versicherungsträger gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

§ 10
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber anwesend und stimmberechtigt ist. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens jeweils zwei Drittel der Mitglieder der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber anwesend und stimmberechtigt sind.

(3) Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen. Dies gilt entsprechend für Änderungen des Fusionsvertrages.

(4) Im Übrigen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 10a
Hybride und digitale Sitzungen

(1) Mitglieder der Vertreterversammlung können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen der Vertreterversammlung durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung). Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen sowie bei sämtlichen Wahlhandlungen und Gegenständen der Rechtssetzung, insbesondere Satzungsänderungen. Voraussetzung für eine hybride Sitzung ist eine vorherige Abstimmung zwischen dem/ der Vorsitzenden der Geschäftsführung und den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie die Teilnahme in Präsenz von mindestens einem Drittel der Mitglieder sowohl auf Arbeitnehmerseite als auch auf Arbeitgeberseite.

(2) In außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung der Feststellung widerspricht.

(3) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder der Vertreterversammlung als anwesend im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1.Bei öffentlichen digitalen Sitzungen nach Absatz 2 ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Bild- und Tonübertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

(4) Die Regelungen aus Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3, Satz 1,3 und 4 gelten für den Vorstand, die Vertreterversammlung und ihre jeweiligen Ausschüsse.

ABSCHNITT D
Vorstand

§ 11
Verwaltung des Versicherungsträgers

(1) Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§§ 35 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand hat die Eigenschaft einer Behörde (§ 31 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 12
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Aufgaben des Versicherungsträgers wahr (§ 31 Abs. 2 SGB IV). Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),

2. Beschlussfassung über

2.01 einen Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung und der/ des Vorsitzenden aus deren Mitte (§ 36 Abs. 4 S. 1 SGB IV),

2.02 seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),

2.03 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

2.04 Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),

2.05 Richtlinien für die Widerspruchsausschüsse (§ 36a Abs. 1 Satz 2 SGB IV),

2.06 die mit Zustimmung der Vertreterversammlung zu erlassende Geschäftsanweisung für die Versichertenberater und Vertrauenspersonen (§ 24 Abs. 4 der Satzung),

2.07 die Kassenordnung,

2.08 die Amtsentbindung und Amtsenthebung von Mitgliedern der Vertreterversammlung, des Vorstandes oder der Geschäftsführung (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 2. Halbsatz SGB IV),

2.09 Vorlagen an die Vertreterversammlung einschließlich solcher aus dem Haushalts- und Rechnungswesen (§§ 67 ff. SGB IV),

2.10 die Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 S. 1 SGB IV),

2.11 die Zulassung einer vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 SGB IV) sowie die Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 SGB IV),

2.12 Vermögensanlagen (§§ 80 ff. SGB IV),

2.13 den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,

2.14 Beschaffungen und Baumaßnahmen (Kontengruppen 91 und 92), soweit sie im Einzelfall ein Fünftel des Höchstbetrages nach § 85 Abs. 2 und 3 SGB IV übersteigen,

2.15 Richtlinien nach § 32 Abs. 4 SGB VI (Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen) in Übereinstimmung mit der Vertreterversammlung,

2.16 Richtlinien für das Betriebliche Vorschlagswesen,

2.17 Vorlagen der Geschäftsführung.

3. Vornahme der

3.01 Ernennung, Entlassung, Abordnung, Versetzung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten ab BesGr. A 15, soweit nicht landesgesetzliche Regelungen entgegenstehen,

3.02 Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten auf unbestimmte Zeit, die dem höheren Dienst zuzurechnen sind.

4. Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten ab BesGr. A 15 sowie von vergleichbaren Beschäftigten, soweit deren Ausübung während der Arbeitszeit und/oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material erfolgt.

5. Ausführungen der Beschlüsse der Vertreterversammlung, soweit sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen.

(2) Der Vorstand hat den von der Geschäftsführung vorbereiteten und von ihm aufgestellten Haushaltsplan spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 70 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(3) Der Vorstand kann die Beratung oder Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen und deren Zuständigkeit abgrenzen; die Erledigung jedoch nur insoweit, als sie nicht Gegenstände der Rechtssetzung betreffen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Werden solche Ausschüsse gebildet, so werden die Vertreter der ordentlichen Mitglieder namentlich benannt.

(4) Die nach Absatz 3 gebildeten Ausschüsse handeln im Auftrag des Vorstandes.

§ 13
Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Geschäftsführung in laufenden Verwaltungsgeschäften (§ 20 Abs. 1 der Satzung) oder die Vertreterversammlung (§ 9 der Satzung) die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern vertreten (§§ 35 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 1, 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

(2) Das Vertretungsrecht des Vorstandes wird durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter ausgeübt, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung beschließt.

(3) Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken wird die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.

§ 14
Abgabe von Willenserklärungen

(1) Die schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis werden unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern mit dem Zusatz "Der Vorstand" abgegeben.

(2) Für die Unterzeichnung gilt § 13 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 15
Beanstandung von Beschlüssen durch den Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung, die gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen, schriftlich und mit Begründung zu beanstanden; er hat dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 38 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

(4) Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

ABSCHNITT E
Vertreter der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund

§ 16
Wahl

(1) Die zwei Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie deren Stellvertreter, die in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund entsandt werden (§ 44 Abs. 5 S. 1 SGB IV), können aus dem Vorstand oder der Vertreterversammlung gewählt werden.

(2) Die Gewählten müssen je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören (§ 44 Abs. 5 S. 2 SGB IV).

§ 17
Vertretung

(1) Die entsandten Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane vertreten die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(2) Das Vertretungsrecht der entsandten Mitglieder wird im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitgliedes durch seinen Stellvertreter ausgeübt.

(3) Stellvertreter der entsandten Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die als solche gewählten Personen.

ABSCHNITT F
Geschäftsführung

§ 18
Zusammensetzung und Bildung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern (§36 Abs. 4 Satz 1 SGB IV). Der Vorsitzende und ein Mitglied sind am Hauptsitz in Bayreuth, ein weiteres Mitglied am Sitz in Würzburg angesiedelt.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung und ihr Vorsitzender werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt (§ 36 Abs. 4 S. 1 SGB IV).

§ 19
Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben des Versicherungsträgers wahr (§ 31 Abs. 2 SGB IV). Sie habenhauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern zu führen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstbetriebes der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern,
2. Feststellung, Zahlung und Entziehung der Leistungen,
3. Durchführung der Leistungen zur Teilhabe,
4. Erlass von Widerspruchsbescheiden, soweit dies nicht den Selbstverwaltungsorganen oder besonderen Ausschüssen vorbehalten ist (§ 32 der Satzung),
5. Aufstellung von Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse (§§ 77, 79 SGB IV),
6. Durchführung von Baumaßnahmen und Beschaffungen, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten ist,
7. Ernennung, Entlassung, Abordnung, Versetzung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BesGr. A 14 sowie die Wahrnehmung aller beamten-, laufbahn-, besoldungs-, versorgungs- und beihilferechtlicher Entscheidungsbefugnisse, soweit nicht landesgesetzliche Regelungen entgegenstehen,
8. Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung von Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
9. Genehmigung von Nebentätigkeiten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
10. Führung und Weiterentwicklung des Klinikverbundes
11. Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane,
12. Vertretung der Region Süd im Erweiterten Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 139 Abs. 1 SGB VI), soweit der/ die Vorsitzende der Geschäftsführung gemäß § 139 Abs. 1 S. 3 SGB VI als Vertreter der Region Süd gewählt ist.

Die Geschäftsführung kann einzelne Bedienstete mit der Erfüllung ständig wiederkehrender Aufgaben betrauen und darüber hinaus eigene Aufgaben – mit Ausnahme beamtenrechtlicher Zuständigkeiten – im Rahmen einer Klinikordnung an Kliniken der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern delegieren.

§ 20
Vertretung

(1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung vertritt die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern in den ihm übertragenen Geschäftsbereichen gerichtlich und außergerichtlich; es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern des Weiteren gerichtlich und außergerichtlich in den Angelegenheiten, die eines Beschlusses der Geschäftsführung bedürfen.

(2) Die Geschäftsführung hat die Eigenschaft einer Behörde (§ 31 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(3) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben eines Geschäftsführers von den weiteren Geschäftsführern wahrgenommen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 21
Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungsorganen

(1) Neben den ihr kraft Gesetzes oder dieser Satzung zustehenden Aufgaben obliegt der Geschäftsführung die Durchführung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

(2) Die Geschäftsführung arbeitet mit den Organen der Selbstverwaltung bei der Erfüllung der Aufgaben vertrauensvoll zusammen. Sie ist insbesondere verpflichtet zur regelmäßigen, umfassenden und rechtzeitigen Unterrichtung der Selbstverwaltungsorgane über alle Angelegenheiten, die nach Art und Umfang für die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern von Bedeutung sind. Die Verpflichtung zur Unterrichtung besteht auf Verlangen der Selbstverwaltungsorgane auch über solche Angelegenheiten, die von Satz 2 nicht erfasst werden.

(3) Zur Entscheidung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Selbstverwaltung sowie von grundsätzlichen Fragen aus dem Bereich der laufenden Verwaltung hat die Geschäftsführung den Selbstverwaltungsorganen rechtzeitig vollständige und entscheidungsreife Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 22
Form der schriftlichen Willenserklärung

(1) Die schriftlichen Willenserklärungen der Geschäftsführung im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis werden unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern mit dem Zusatz " Die Geschäftsführung" abgegeben.

(2) Der, die Vorsitzende der Geschäftsführung zeichnet:
„Die Geschäftsführung

Name
Amtsbezeichnung (Erster Direktor)
Vorsitzender"

(3) Die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung zeichnen:
„Die Geschäftsführung

Name
Amtsbezeichnung (Direktor)"

ABSCHNITT G
Versichertenberater und Vertrauenspersonen

§ 23
Wahl von Versichertenberatern und Vertrauenspersonen

(1) Die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern (§ 39 SGB IV) haben die Funktionsbezeichnung „Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung". Versichertenberater und Vertrauenspersonen werden für bestimmte Bereiche durch die Vertreterversammlung gewählt. Diese bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, für welche Bereiche und in welcher Zahl für jeden Bereich Versichertenberater und Vertrauenspersonen zu wählen sind.

(2) Das Amt der Versichertenberater und Vertrauenspersonen ist ein Ehrenamt; die Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger.

§ 24
Aufgaben

(1) Die Versichertenberater haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern mit den Versicherten und Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen; sie haben insbesondere die Aufgabe, innerhalb ihres Bereiches in Fragen der Deutschen Rentenversicherung Auskunft und Rat zu erteilen, den Versicherten bei der Ausfertigung von Anträgen behilflich zu sein sowie besondere Aufträge (Ermittlungen und dgl.) der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern auszuführen und sie über für diese wesentliche Vorgänge zu unterrichten.

(2) Absatz 1 gilt für die Vertrauenspersonen entsprechend. Die Vertrauenspersonen haben darüber hinaus die Aufgabe, die Interessen der Arbeitgeber wahrzunehmen und sie zur Befolgung von Gesetz, Satzung und sonstigen Bestimmungen anzuhalten.

(3) Die Versichertenberater und Vertrauenspersonen sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Amtes persönlich zu erfüllen.

(4) Für die Führung der Geschäfte der Versichertenberater und Vertrauenspersonen regelt der Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung das Nähere in einer Geschäftsanweisung.

§ 25
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der Versichertenberater sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung (§ 61 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 SGB IV).

(2) Wahlberechtigt für die Vertrauenspersonen sind die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung (§ 61 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 SGB IV).

(3) Für die Wählbarkeit gilt § 51 SGB IV.

§ 26
Wahlverfahren

Für die Wahl der Versichertenberater und Vertrauenspersonen gilt § 61 Abs. 1 SGB IV.

§ 27
Erwerb und Verlust des Amtes

(1) Versichertenberater und Vertrauenspersonen erwerben ihr Amt mit der Erklärung, dass sie die Wahl annehmen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 4 SGB IV).

(2) Für die Amtsdauer gilt § 5 der Satzung entsprechend.

(3) Für den Verlust des Amtes (Beendigung, Entbindung, Enthebung) gilt § 61 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 59 SGB IV.

§ 28
Nachfolge

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Versichertenberaters oder einer Vertrauensperson benennt die Organisation, welche den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger (§ 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein gewählter Bewerber sein Amt nicht annimmt oder vor Antritt des Amtes verstorben ist. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand durch Beschluss fest, dass dieser als gewählt gilt. Vorher ist die Zustimmung des alternierenden Vorsitzenden der Gruppe der Vertreterversammlung einzuholen, der der Ausgeschiedene angehörte.

§ 29
Vertretung

Bei Verhinderung wird der Versichertenberater durch den nächstwohnenden Versichertenberater, die Vertrauensperson durch die nächstwohnende Vertrauensperson (§ 61 Abs. 2 Satz 1 SGB IV) vertreten.

§ 30
Entschädigung

Für die Entschädigung der Versichertenberater und Vertrauenspersonen gilt § 6 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

ABSCHNITT H
Erlass von Widerspruchsbescheiden

§ 31
Zuständige Stelle

(1) Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden ist nach Maßgabe des Abs. 2 das Organ (Vorstand, Geschäftsführung) zuständig, das den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Widerspruchsbescheide in laufenden Verwaltungsangelegenheiten erlassen besondere Ausschüsse nach § 32 der Satzung, wenn aufgrund Sach- und Rechtslage erkennbar ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum vorhanden ist.

§ 32
Widerspruchsausschüsse

(1) Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 31 Abs. 2 der Satzung werden besondere Ausschüsse gebildet (Widerspruchsausschüsse). Sie sind auch für die weiteren Aufgaben nach Einlegung eines zulässigen Einspruches gegen den Bußgeldbescheid zuständig (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2.03 der Satzung).

(2) Jeder Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Gruppe der Versicherten und aus der Gruppe der Arbeitgeber mit beschließender Stimme (ehrenamtliche Mitglieder) sowie einem von der Geschäftsführung bestimmten Mitglied aus der Verwaltung mit beratender Stimme (hauptamtliches Mitglied), das den Vorsitz inne hat.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung bestimmt. Es können nur Personen bestimmt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(4) Bezüglich Amtsdauer, Ehrenamt, Entschädigung, Verlust des Amtes, Nachfolge bei vorzeitigem Ausscheiden gelten die §§ 5, 6, 27 Abs. 3 und 28 der Satzung entsprechend.

(5) Die Widerspruchsausschüsse können, sofern nicht mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, schriftlich abstimmen.

(6) Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse.

(7) In Widerspruchsangelegenheiten gilt bei Stimmengleichheit der Widerspruch als zurückgewiesen.

ABSCHNITT I
Grundlegende Verfahrensbestimmungen

§ 33
Öffentlichkeit, Geheimhaltung, Amtsverschwiegenheit

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befassen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

Für die Erledigungsausschüsse der Vertreterversammlung gilt Satz 1 und 2 entsprechend (§ 66 Abs. 2 i.V.m. § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Sitzungen der Ausschüsse, die beratende Aufgaben wahrnehmen, sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).

(3) Für die Tätigkeit der Organmitglieder, der Versichertenberater und der Vertrauenspersonen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Sozial-, Privat- und Dienstgeheimnisse (§ 35 SGB I, §§ 203, 353b StGB).

ABSCHNITT J
Dienstrecht

§ 34
Dienstherrneigenschaft

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern ist Dienstherr der Beamten und Arbeitgeber der Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern.

(2) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern ist deren oberste Dienstbehörde; die Geschäftsführung deren Dienstvorgesetzte.

ABSCHNITT K
Schlussbestimmungen

§ 35
In-Kraft-Treten der Satzung und Bekanntmachungen

(1) Die Satzung in der vorstehenden Fassung ersetzt die Fassung nach der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 26.06.2018; sie tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen (§ 34 Abs. 2 SGB IV).

(3) Im Übrigen bestimmt der Vorstand Art und Umfang von Bekanntmachungen.

Bayreuth, den 05.12.2023

Patrick Püttner
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern